

25. Sep. 2013

Vollstreckungs-Ausfertigung



Verkündet am 11.09.2013

Mais
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

Stefan Krause
Obergerichtsvollzieher
Eing. 15. NOV. 2013
DR III 2409
Anzahl der
Antragsabschriften

In dem Rechtsstreit

der ~~VFA...~~
~~vertreten durch...~~
~~...~~

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Unkelbach und Partner, Schulstr. 2,
40213 Düsseldorf,

Stefan Krause
Obergerichtsvollzieher
Eing. 06. JAN. 2014
DR III 19
Anzahl der
Antragsabschriften

gegen

die Anzeigenvermittlung für Präventions-Medien Adam UG (haftungsbeschränkt),
diese vertreten durch die Geschäftsführerin ~~...~~ Kolkmannskamp 6,
44879 Bochum,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~...~~

hat die 13. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 24.07.2013
durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:



Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren zu unterlassen, zu geschäftlichen Zwecken,
 - a) Personen in Unternehmen anzurufen, um diese für Anzeigenaufträge zu werben, wenn zuvor kein geschäftlicher Kontakt zu dem Unternehmen bestanden hat und auch sonst nicht erkennbar ist, dass die angerufene Person mit dem Werbeanruf einverstanden ist;
 - b) in Werbeanrufen nicht unter dem Firmennamen, sondern unter „POLIZEI-aktuell“ aufzutreten;
 - c) im Anschluss an eine Telefonwerbung, Auftragsbestätigungen zu versenden, die Angaben über die Dauer des Auftrages und die Verbreitung der Anzeige enthalten, welche nicht in dem vorangegangenen Telefongespräch besprochen worden sind;
 - d) in Werbeanrufen wahrheitswidrig zu behaupten, dass der Beklagten bereits früher von dem Kunden ein Anzeigenauftrag erteilt worden ist;
 - e) für Anzeigenaufträge unter der Bezeichnung „Redaktion POLIZEI-aktuell“ zu werben;
 - f) an Kunden Anzeigenrechnungen zu versenden, obwohl diese der Beklagten keinen Anzeigenauftrag erteilt haben,
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang die Beklagte die zu 1. bezeichneten Handlungen begangen hat, wobei die Angaben nach Bundesländern und Kalendervierteljahren aufzuschlüsseln sind.